

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



gegen Empfangsbekanntnis
NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG
[REDACTED]
Parkstraße 1
14469 Potsdam

Telefon: 0385 / 588 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@staluvm.v-mv-regierung.de
Bearbeitet von: [REDACTED]
Aktenzeichen: 1.6.2V-60.015/20-51
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 30.10.2025

Genehmigungsbescheid
Nr. 1.6.2V-60.015/20-51
gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹)

Der

Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG
Parkweg 4
17379 Ducherow OT Neuendorf A

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 09.10.2023, Posteingang am 18.10.2023, zuletzt ergänzt am 23.12.2024, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA des Typs VESTAS V162 – 7,2 MW am Standort der Gemeinde Ducherow, Ortsteil Neuendorf A, innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 33/2015 Neuendorf A, entsprechend nachfolgender Angaben, inkl. Tabelle 1.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 800

E-Mail: poststelle@staluvm.v-mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA 01, 02, 03, 04
Typ:	VESTAS V162 – 7,2 MW
Nabenhöhe:	169,00 m
Rotordurchmesser:	162,00 m
Gesamthöhe:	250,00 m
Nennleistung:	7,2 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
01	Neuendorf A	4	5	33.424.641	5.953.784
02	Neuendorf A	4	2	33.424.302	5.953.513
03	Neuendorf A	4	21	33.424.776	5.953.426
04	Neuendorf A	5	10	33.424.298	5.954.120

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Kranstellflächen und die windparkinterne Verkabelung.

Die Genehmigung erfolgt für den Dauerbetrieb der WEA 01 bis 04, täglich von 0.00 – 24.00 Uhr mit Einschränkungen entsprechend den modifizierenden Nebenbestimmungen nach Ziffern 2.3 und 2.10 dieses Genehmigungsbescheides (Schall, Schattenwurf, Artenschutz).

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V²
- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG³
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V⁴

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Tabelle 2: Übersicht Antragsunterlagen

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
Ordner 1		
0	Deckblatt Inhaltsverzeichnis	4
1	Antrag und Kurzbeschreibung Antragsunterlagen Formular 1.1 Vollmacht vom 03.10.2023 Kurzbeschreibung Formular 1.2 Sonstiges Formular 1.3 - Handelsregistrauszüge - Ergänzung / Erläuterung zur Angabe der Herstellereigenschaften - Nachweis der Rohbaukosten, Herstellereigenschaften - Kostenübernahme - Übersicht über Besitz- und Verfügungsrechte	25
2	Lagepläne Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000 Grundkarte Maßstab 1 : 5.000 Liegenschaftskarten M-V Maßstab 1 : 4.000 Flurstücknachweise Werkslage- und Gebäudeplan Auszug FNP Maßstab 1 : 10.000	19
3	Anlage und Betrieb Beschreibung erforderlicher technischer Einrichtungen und Verfahren Formular 3.1 Allgemeine Beschreibung Leistungsspezifikation Prinzipieller Aufbau und Energiefluss Herstellereklärung Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Formular 3.2 Gliederung der Anlage Formulare 3.3 Angaben zu gehandhabten Stoffen Formular 3.5 Sicherheitsdatenblätter Bauzeichnung Übersicht Formular 3.7 Grundfließbild Formular 3.8.1 Verfahrensfließbild Formular 3.8.2 Sonstiges Formular 3.9 - Protokoll Dichtigkeitsprüfung Lagune	57
4	Emissionen und Immissionen Betriebszustand und Schallemissionen Formular 4.5 Allgemeine Information über die Umweltverträglichkeit Schallimmissionsprognose Formular 4.7 Schattenwurfprognose	131

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Abstände Gas- und Freileitung & Straßen Maßstab 1 : 6.000 Vestas-Erdungssystem Baulasten	
	Ordner 3	
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Formular 13.1 Ergänzende Angaben Formular 13.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan Formular 13.5 Altablagerungen und Bodendenkmäler Anwendung des § 6 WindBG	92
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
15	Chemikalienübersicht	1
16	Windenergieanlagenspezifische Antragsunterlagen Standorte der Anlagen Formular 16.1 Regionalplanung Allgemeine Spezifikation, Eiserkennungssystem Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit Schattenmodul Allgemeine Beschreibung Standicherheit, Prüfprotokoll Wartungen, Zuwegung, Kabelverbindung und Kranstellflächen Tages- und Nachtkennzeichnung Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Antrag Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Gondelbeklebung Abstände / Erschließung	98
17	Sonstige Unterlagen Gutachten Denkmalschutz Formular 17.1 Gutachten Waldbrandfrüherkennungssystem Formular 17.2 Betreiberabfrage Richtfunkstrecken Formular 17.3	94
	Ordner 3	
12	TP Fundament Formular 12.6 Prüfung für eine Typenprüfung Prüfbericht Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung	siehe oben Ordner 2

2. Bestimmungen

2.1 Bedingungen

- 2.1.1 Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von Euro zu erbringen. Diese ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald durch den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn insbesondere

- in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bank- oder Konzernbürgschaft zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

- 2.1.2 Die Erklärung des Tragwerksplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien (§ 14 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 zur BauVorIVO M-V⁵) ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns spätestens eine Woche vor Baubeginn entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Textform vorzulegen.

Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 10 BauVorIVO M-V) vor Baubeginn erforderlich. Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen (Turbulenzgutachten, standortbezogenes Baugrundgutachten) und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zweifach schriftlich in Papierform vorzulegen.

Mit der bauaufsichtlichen Prüfung der Statik und der Standorteignung wird ein Prüfenieur für Baustatik beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf mit dem Bau begonnen werden.

Die Prüfbemerkungen des Prüfenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

- 2.1.3 Die Erklärung nach § 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V des Nachweiserstellers über die Erstellung von Bauvorlagen für den Standsicherheitsnachweis, ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns spätestens eine Woche vor Baubeginn entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Textform vorzulegen.

- 2.1.4 Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorIVO M-V) mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf.
- Diesbezüglich sind rechtzeitig vor Beginn der geplanten Baumaßnahme die bautechnischen Nachweise (Brandschutz) in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich vorzulegen.
- 2.1.5 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Bergamt Stralsund eine Gefährdungsbeurteilung nach Veenker 77919 zum Eisfall und Eisabwurf, dem Abwurf von Trümmerteilen (Rotorblattbruch) sowie Turmversagen und Gondelabfall der „WEA 04“ hinsichtlich der Gefährdung der Ferngasleitung FGL 503 vorzulegen. Mit der Bauausführung der „WEA 04“ darf erst begonnen werden, nachdem die Freigabe durch das Bergamt Stralsund erfolgte.
- 2.1.6 Die folgende Maßnahme ist für den Zeitraum des Betriebs der Anlagen durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen auf den angegebenen Flächen zu sichern. Die unbefristete Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen.
- Maßnahmefläche A1: Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung, Gemarkung Neuendorf A, Flur 9, Flurstück 35 (siehe Auflage 2.10.5)
- 2.1.7 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Genehmigungsinhaberin dem Dezernat 45 des StALU VP für die Maßnahmenfläche A1 einen Nachweis zur Hinterlegung der Sicherheitssumme (Kapitalstock) in Höhe von [REDACTED] erbringt (siehe Auflage 2.10.5).
- 2.1.8 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass für die Maßnahme A2 (Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung) eine Erstaufforstungsgenehmigung der Forstbehörde vorliegt (siehe Auflage 2.10.4).

Die Erstaufforstungsgenehmigung ist vom Vorhabenträger beim entsprechenden Forstamt zu beantragen und dem Dezernat 45 des StALU VP vor Baubeginn vorzulegen.

- 2.1.9 Die Genehmigung der Zuwegung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.10 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 01.11.2028 begonnen worden ist.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 2.2.1 Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 2.2.2 Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme jeder Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.3 Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.2.4 Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.
- 2.2.5 Bei jeglicher Art von Arbeiten ist dauerhaft ein Sicherheitsstreifen von sechs Metern zur Ferngasleitung FGL 503, gemessen ab Leitungsmittle, freizuhalten.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

- 2.3.1 Die von den vier Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsorte lt. Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. NEP-Schall 01-2020 Revision 02 vom 18.12.2024 gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm für den **Beurteilungszeitraum „nachts“** (Zeitraum vom 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):

- IO 02 Neuendorf A, Neue Straße 10	41 dB(A)
- IO 03 Lübs, Neuendorfer Str. 14	42 dB(A)
- IO 06 Lübs, Schulstraße 1	41 dB(A)
- IO 07 Lübs Ausbau 2	42 dB(A)
- IO 08 Heinrichshof 1	41 dB(A)
- IO 11 Borckenfriede 5	38 dB(A)
- IO 12 Neuendorf A, Neue Straße 24 (in der Schallimmissionsprognose als Hauptstraße 24 bezeichnet)	41 dB(A)

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte wurde entsprechend Schallimmissionsprognose Berichts-Nr. NEP-Schall 01-2020 Revision 02 vom 18.12.2024 (Vgl. Anlage Nr. 4, Blatt 53, Tabelle 3) wie folgt ausgewiesen:

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	Bezeichnung der Immissionsorte (IO)	IRW - dB(A) Nachtzeitraum (22.00 – 06.00 Uhr)
IO 02	Neuendorf A, Neue Straße 10	45
IO 12	Neuendorf A, Neue Straße 24	45
IO 03	Lübs, Neuendorfer Str. 14	45
IO 06	Lübs, Schulstraße 1	45
IO 07	Lübs Ausbau 2	45
IO 08	Heinrichshof 1	45
IO 11	Borckenfriede 5	45

- 2.3.2 Der von einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m am Standort Neuendorf A ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e,max} = 108,0$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

- 2.3.3. Unmittelbar, spätestens aber 18 Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Vermessung einer Windenergieanlage ein Datenblatt in der Betriebsweise SO7200 gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihren Regelungen und in ihren Schall-emissionen mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind. Für den Fall, dass einzelne Komponenten der Windenergieanlagen ausgetauscht werden, ist ggfs. eine neuerliche Vermessung erforderlich. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Fremdanlage geführt werden.
- 2.3.4 Bis der Nachweis gem. Nr. 2.3.3 vorliegt, ist die Windenergieanlage „WEA 04“ im Beurteilungszeitraum „nachts“ außer Betrieb zu nehmen. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu Überschreitungen der unter Nr. 2.3.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der Windenergieanlage „WEA 04“ bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.
- 2.3.5 Die Betriebsweise der Windenergieanlage „WEA 04“ ist bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs steuerungstechnisch zu erfassen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächliche Betriebsweise der Windenergieanlage „WEA 04“ ist der Genehmigungsbehörde auf Anordnung zu erbringen.
- 2.3.6 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messungen vorzulegen, wenn bis dahin kein geeigneter Bericht einer Fremdvermessung als Nachweis fungieren kann.
- 2.3.7 Die WEA sind mit Serrations auszustatten und zu betreiben.

Bewegter Schattenwurf

- 2.3.8 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

Ferner ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

2.3.9 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten sind von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate zu dokumentieren.

2.3.10 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.4 Bauordnungsrechtliche Auflagen

2.4.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 72 Abs. 9 LBauO M-V mindestens eine Woche vorher in Textform mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

2.4.2 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M-V in Textform mitzuteilen.

2.4.3 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 82 Abs. 2 LBauO M-V mindestens 2 Wochen vorher in Textform anzuzeigen.

2.4.4 Vom Bauleiter ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine Erklärung in

Textform vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen nach § 56 Abs. 1 LBauO M V durchgeführt wurde.

- 2.4.5 Für die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V müssen die Bescheinigungen der Prüfengeieure für Brandschutz und Baustatik, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Textform vorliegen.
- 2.4.6 Die Funktionsfähigkeit der verpflichtend einzurichtenden bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß § 46 Abs. 1 LBauO M-V bzw. die Ablöse gemäß § 46 Abs. 3 LBauO M-V ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der WEA gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie der der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.
- 2.4.7 Die „WEA 02“ und „WEA 03“ sind mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszustatten. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachzuweisen.
- 2.4.8 Die Rotoren der „WEA 02“ und „WEA 03“ sind parallel zur angrenzenden Verkehrsfläche bzw. Weg auszurichten, sobald die Anlagen durch das installierte Eiserkennungssystem stillgesetzt wurden.
- 2.4.9 Für die „WEA 02“ und „WEA 03“ sind an den geplanten Zuwegungen und den angrenzenden Verkehrsflächen für Fußgänger gut sichtbar Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf / Eisfall aufmerksam machen.

2.5 Brandschutzrechtliche Auflagen

- 2.5.1 Zur Einsatzorganisation und -vorbereitung ist für die Windenergieanlagen bzw. den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen bzw. der vorhandene zu erweitern und mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen. Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Feuerwehrplan als laminierte Ordnermappe mit Rückenbeschriftung auszufertigen und der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Ducherow nachweislich zu übergeben, sowie mit ihr eine Ortsbegehung / Einweisung durchzuführen und zu dokumentieren. Im Weiteren ist der

Brandschutzdienststelle ein Exemplar des Feuerwehrplans als PDF-Datei zur Archivierung und Weitergabe an die integrierte Leitstelle Greifswald zur Verfügung zu stellen.

- 2.5.2 Zum Szenario einer Personenrettung von Servicepersonal aus den Generatorgondeln oder aus einer Abseilvorrichtung sind seitens des Betreibers mit Erstellung des Feuerwehrplanes verbindliche Kontakte zu eigenen Hilfskräften und Handlungsabläufe bei der Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu hinterlegen.
- 2.5.3 Die Löschwasserversorgung ist mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr Ducherow abzustimmen. Zur Nachbefüllung der wasserführenden Löschfahrzeuge sind vor Inbetriebnahme der WEA geeignete Wasserentnahmestellen in den umliegenden Gemeinden gegenüber der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachzuweisen (Grundschutz). Ggf. sind vor Nutzungsaufnahme ergänzende Löschwasserentnahmestellen neu zu schaffen. Dies können Löschwasserteiche (DIN 14210), Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) sein.

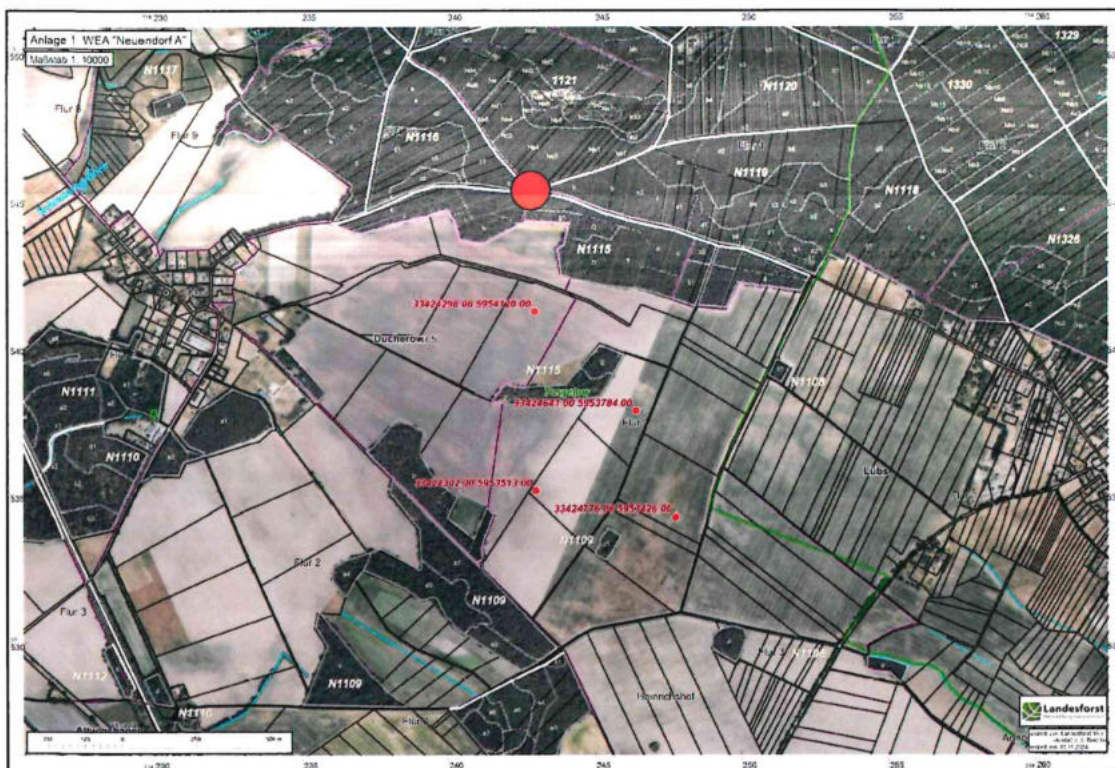
2.6 Forstrechtliche Auflagen

- 2.6.1 Die Fällung von Waldbäumen bzw. Waldsträuchern ist nicht gestattet.
- 2.6.2 Durch die Bau- und Transportarbeiten sind keine Schäden am Wald, weder im oberirdischen Bereich noch durch Erdarbeiten im Wurzelbereich zu verursachen. Schaden an angrenzenden Waldbeständen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- 2.6.3 Erdaufschüttungen und Verfestigungen/Versiegelungen im angrenzenden Bestand sind zu unterlassen. Das Lagern von Baumaterialien sowie das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen in den angrenzenden Waldflächen ist nicht gestattet.
- 2.6.4 Die notwendigen Zuwegungen sind so zu wählen, dass Waldwege nicht benutzt und angrenzende Waldflächen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.6.5 Durch die GenehmigungsinhaberIn ist vor Baubeginn ein Gutachten über die Auswirkungen des Vorhabens zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und / oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems beim Forstamt Torgelow vorzulegen, welches durch die IQ wireless GmbH, Carl-Scheele-

Str. 14 in 12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iq-wireless.com) erstellt werden muss. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese von der Genehmigungsinhaberin durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen.

2.6.6 In der Gondel der „WEA 01“ und im Fundament der „WEA 01“ sind automatische Löschanlagen zu installieren. Zusätzlich ist ein Brandmelder zu installieren, welcher die automatische Abschaltung der WEA im Falle eines Brandes gewährleistet.

2.6.7 Im Radius von 250 m um den in der nachfolgenden Karte rot markierten Punkt ist im Wald eine Löschwasserentnahmestelle nach DIN 14220 mit einer Saugleistung von 800 Liter pro Minute zu errichten. Der genaue Standort ist in Rücksprache mit der für dieses Gebiet zuständigen Ortsfeuerwehr Lubs festzulegen. Die Fertigstellung der Löschwasserentnahmestelle ist dem Forstamt Torgelow anzuzeigen.



2.6.8 Es ist ein optischer Sensor für das Automatische Waldbrandfrüherkennungssystem IQ „Fire Watch“ am Funkmast des Standorts Usedom_DFMG (Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM: Rechtswert 33.428.692, Hochwert 5.969.544) zu installieren.

2.7 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Zur Tageskennzeichnung

- 2.7.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 2.7.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 2.7.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Zur Nachtkennzeichnung

- 2.7.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.
- 2.7.5 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

- 2.7.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 2.7.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.
- 2.7.8 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV⁶ erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 2.7.9 Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 2.7.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.7.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.7.12 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die

Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 2.7.14 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 2.7.15 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.7.16 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 2.7.17 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

- 2.7.18 Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr
1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: **MV-1725b-1, a-2, a-3, -b-4**
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:

- Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: **V-623-00000-2019/054-001 (24-2/2153-1)** schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnsanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.8 Auflage der Bundeswehr

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind jeweils 4 Wochen vorher dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **I-0843-24-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

2.9 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 2.9.1 Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG⁷) und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV⁸) in Bezug auf CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Die zu den

jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen sind als Kopie in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

- 2.9.2 Der Betreiber hat an der Windenergieanlage gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Kopien der Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Betreiber in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV⁹)
- 2.9.3 Die Aufzüge (Befahranlagen) in der Windenergieanlage sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV)
- 2.9.4 Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.9.5 Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)
- 2.9.6 Wenn der Betreiber der Windenergieanlage eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet
- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG¹⁰) eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV¹¹) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV¹²) zu beachten,
 - b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
 - c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV).

2.10 Natur- und Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.10.1 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Sie ist dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Dezernat 45 des StALU VP aufzunehmen, um den Prüfraum festzulegen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nach folgenden Fristen unaufgefordert an das Dez. 45 des StALU VP zu übermitteln (per E-Mail [NaS-Wind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund):

- 1 x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen
- 1 x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein.

Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes
- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouen von Amphibien und Reptilien
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP

- f) Begleitung und Überwachung der vom Vorhabenträger durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen
- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:

- alle Baumaßnahmen des Vorhabens
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten, ggf. Koordination Durchführung von Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP
- Überprüfung Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter
- Einhaltung Bauzeitenregelung für Kleinvögel und Fledermäuse
- Kontrolle der Wanderrouten von Amphibien und Reptilien und ggf. Aufstellung von Schutzzäunen
- ggf. Koordination Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP

2.10.2 Eintragung Kompensationskataster

Die Genehmigungsinhaberin übermittelt die gemäß Kompensationsverzeichnis M-V erforderlichen Angaben über die mit dieser Genehmigung festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß § 15 BNatSchG¹³ sowie die dafür in Anspruch genommene Fläche innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieser Genehmigung vollständig an die Genehmigungsbehörde. Der Träger des Vorhabens ist verpflichtet, zu diesem Zweck die Angaben aus der bestätigten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu verwenden und die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow bereitgestellte elektronische Eingabeoberfläche zu nutzen. Dazu ist Kontakt mit dem LUNG aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu erhalten (Kontakt: [REDACTED] Telefon [REDACTED] E-Mail [REDACTED]@lung.mv-regierung.de. Im Feld „Datenherr“ ist die Abkürzung der Genehmigungsbehörde – „StALU-VP 45“ einzutragen.

2.10.3 Baubeginnsanzeige/Inbetriebnahme

Dem Dezernat 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.10.4 Eingriffsermittlung und Kompensation Landschaftsbild

Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben ist gemäß des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem am 17.03.2025 geänderten Kompensationserlass Windenergie MV für den Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt Kompensationsmaßnahmen in Höhe von 127.109 m² KfÄ zu erbringen. Der Vorhabenträger kompensiert den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Umsetzung der Maßnahme A2 „Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung (HzE 2018, Maßnahme 1.12). Die Eignung der Maßnahme zum Ausgleich des Landschaftsbilds wird durch das Dezernat 45 bestätigt. Die Erstaufforstungsgenehmigung erfolgt durch das zuständige Forstamt. Dem Dezernat 45 des StALU VP ist die Erstaufforstungsgenehmigung des Forstamts vor Baubeginn der WEA vorzulegen (siehe Bedingung 2.1.8).

Kompensationsmaßnahme A2

Es sind 3,68 ha Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung auf ca. 30% der Fläche durch standortheimische Baum- und Straucharten mit Abschluss wirtschaftlicher Nutzung gem. Maßnahme 1.12 der HzE (LUNG MV 2018) in der Gemarkung Neuendorf A, Flur 2, Flurstück 5/2 anzulegen. Es gelten die Anforderungen der HzE (LUNG MV 2018), Maßnahme 1.12.

Die Pflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Rohbaufertigstellung durchzuführen und dem Dez. 45 des StALU VP anzuzeigen. Der Vorhabenträger hat jeweils zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen. Darüber hinaus sind die Vorgaben der Genehmigung nach dem LWaldG zu beachten.

2.10.5 Kompensation Biotope und Boden

Kompensationsmaßnahme A1

Es sind 1 ha Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung gem. Maßnahme 2.35 der HzE (LUNG MV 2018) in der Gemarkung Neuendorf A, Flur 9, Flurstück 35 anzulegen.

Es gelten die Anforderungen der HzE (LUNG MV 2018), Maßnahme 2.35. Als weitere Anforderungen sind zu beachten:

- a) Die fristgemäße Fertigstellung (bis zum Baubeginn) der Kompensationsmaßnahme ist dem Dez. 45 des StALU VP gegenüber schriftlich anzuzeigen und mittels Fotos nachzuweisen (per E-Mail [NaSWind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an

- das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund). Die Vorhabenträgerin hat zu einer Abnahme mit dem Dez. 45 des StALU VP einzuladen.
- b) Die Bewirtschaftung ist zu protokollieren und dem Dez. 45 des StALU VP jeweils bis zum 30.11. jeden Jahres vorzulegen.
 - c) Die Fläche ist gegenüber der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzfläche durch Setzen von Eichenspaltholzpfählen im Abstand von 25 m (Länge 2,5 m, Durchmesser 12 cm, 1,0 m tief einbauen) untereinander kenntlich zu machen. Diese sind dauerhaft zu erhalten bzw. bei Bedarf zu ersetzen.
 - d) Das Nutzungskonzept bzw. Pflegeplan sind dem Dez. 45 des StALU VP vor Ausführung vorzulegen. (Pflegeplan vom 04.06.2025 liegt dem Dezernat 45 bereits vor.)
 - e) Die Maßnahme ist mit einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zu sichern (siehe Bedingung 2.1.6)

Einrichtung eines Kapitalstocks

Die Genehmigungsinhaberin hinterlegt zur Sicherung der dauerhaften Pflegeverpflichtung der Maßnahme M1 vor Baubeginn einen Kapitalstock als Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von [REDACTED]

Die errechnete Sicherheitssumme von [REDACTED] ist dabei bis spätestens zur Anzeige des Baubeginns zu hinterlegen und dem Dez. 45 des StALU VP nachzuweisen. Die Sicherheitsleistung muss in Form einer unkündbaren, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen – der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen – unter Verzicht der Einrede der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, vorliegen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein. Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur Beendigung des Pflegezeitraumes der Kompensationsmaßnahme bestehen. Dieser Pflegezeitraum beträgt 25 Jahre (HzE 2018, S. 46).

2.10.6 Artspezifischer Einstieg

Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: während der gesamten Bauzeit (siehe Ziffer 2.10.1)
- Bauzeitenregelung Kleinvögel: vom 01.03. bis 31.08. (siehe Ziffer 2.10.7)

- Pauschale Abschaltung Fledermäuse: vom 01.05. bis 30.09. (siehe Ziffer 2.10.8)
- Nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse: vom 15.03. bis 15.11. (siehe Ziffer 2.10.10)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: 1 x vor der Baufeldfreimachung, mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen, 1 x nach Baufertigstellung als Abschlussbericht (siehe Ziffer 2.10.1)
- ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe Ziffer 2.10.8)
- Fledermaus Abschaltung: jährlich bis spätestens 30.11. (siehe Ziffer 2.10.9)

2.10.7 Bauzeitenregelung Kleinvögel

Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 31. August. In diesem Zeitraum können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämnungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. März und dem 31. August durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämnungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung zwischen Dez. 45 und der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 31. August, sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen. Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP auszuwählen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

2.10.8 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Zum Schutz der Fledermäuse ist die WEA ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- vom **01.05. bis 30.09.**
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von $< 6,5$ m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Windenergieanlage durch akustisches Höhenmonitoring an der WEA 02, WEA 03 und WEA 04 in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Die Ergebnisse des Monitorings der WEA 04 können auf die WEA 01 übertragen werden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höhenerfassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen (inklusive ProBat-Bericht, RDS-Datei und verbal-argumentativem Gutachterbericht). Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten.

Das Dezernat 45 des StALU VP behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.

Auflagenvorbehalt - nachträgliche Anpassung dieser Nebenbestimmung

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes

Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung nach § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

2.10.9 Fledermausabschaltung Protokoll

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind dem Dezernat 45 des StALU VP die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die Windenergieanlagen auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für jede betroffene Windenergieanlage sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jede betroffene Windenergieanlage muss für jedes Jahr eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene Windenergieanlagen und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

2.10.10 Nächtliche Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Das Dezernat 45 des StALU VP ordnet eine nächtliche Bauzeitenregelung der geplanten Windenergieanlagen im Zeitraum vom 15. März bis 15. November von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang an. In diesem Zeitraum sind nächtliche Bauarbeiten zu unterlassen. Ein Alternativzeitraum ist nicht möglich.

Im restlichen Zeitraum des Jahres (16. November bis 14. März) ist während nächtlichen Bauarbeiten die Beleuchtungsdauer, die Helligkeit und die räumliche Lichtverteilung auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Dabei sind Leuchtmittel mit einem

niedrigen Blauanteil (< 2000 K) zu verwenden. Strahler und andere Lichtquellen sollen so ausgerichtet werden, dass es zu wenig Lichtemission in Richtung der Gehölze und des Grabens kommt.

2.10.11 Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm gem. § 6 WindBG

Es ist jährlich zum 01.07. eine Zahlung in Höhe von [REDACTED] erstmalig nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu leisten. Der errechnete Betrag ist dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung der folgenden Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig
Verwendungszweck: **1180 0627 2090**

3. Kostenentscheidungen

3.1 Die Kosten des Verfahrens trägt die Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG.

3.2 Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf folgendes Konto zu überweisen:

Zahlungsempfänger: Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Landeszentralkasse
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
Kassenzeichen: **699 625 000 8740**

Hinweise:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 VwKostG M-V¹⁴ ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO¹⁵ keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Datum vom 09.04.2020 (Posteingang am 14.04.2020) beantragte die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, im Auftrag der Antragstellerin Windpark Neuendorf A GmbH & Co. KG, Parkweg 4 in 17379 Ducherow OT Neuendorf A, eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG. Beantragt wurden die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW und einer Gesamthöhe von 250 m am Standort Neuendorf A, Gemarkung Neuendorf A, Flur 4 auf den Flurstücken 5, 2 und 21 innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 33/2015 Neuendorf A im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG.

Mit Schreiben vom 09.10.2023 (Posteingang am 18.10.2023) wurde der Antragsgegenstand wesentlich geändert. Beantragt wurden nunmehr die Errichtung und der Betrieb von vier WEA des Typs Vestas V162 – 7,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169,00 m, einem Rotordurchmesser von 162,00 m, einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nennleistung von 7,2 MW am Standort Neuendorf A, Gemarkung Neuendorf A, Flur 4 auf den Flurstücken 5, 2 und 21 sowie Flur 5 auf dem Flurstück 10 innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) 33/2015 Neuendorf A im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG i. V. m. § 6 WindBG¹⁶.

II. Rechtliche Würdigung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV¹⁷).

II.I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ist begründet in § 4 LwUmwuLBehV MV¹⁸ in Verbindung mit § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V¹⁹. Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 LwUmwuLBehV MV.

II.II. Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), genehmigungsbedürftig sind.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 BImSchG wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Auf den mit dem 09.10.2023 datierten Antrag, Posteingang am 18.10.2023, wurden mit Schreiben vom 24.11.2023 und 15.01.2024 durch die Genehmigungsbehörde Unterlagen nachgefordert. Diese wurden von der Antragstellerin mit Schreiben vom 18.12.2023, 26.03.2024 und 18.04.2024 eingereicht. Die mit Schreiben vom 18.04.2024 nachgereichten Unterlagen sind am 22.04.2024 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen, sodass zu diesem Tag die Vollständigkeit der Antragsunterlagen entsprechend § 7 der 9. BImSchV²⁰ bestätigt wurde.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und sonstigen Trägern öffentlicher Belange seit dem 23.05.2024 Stellungnahmen eingeholt und deren fachliche Beurteilung berücksichtigt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dezernat Naturschutzrechtlicher Vollzug WEA mit Stellungnahmen vom 21.06.2024, 08.04.2025 und 16.10.2025
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit Stellungnahmen vom 21.10.2024, 11.02.2025 und 06.05.2025
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGUS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund mit Stellungnahme vom 24.06.2024 und 25.08.2025
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern mit Stellungnahmen vom 06.06.2024, 01.07.2024 und 19.08.2025
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilungen Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten und Integrierte ländliche Entwicklung mit Stellungnahmen vom 29.05.2024, 24.06.2024, 13.08.2025 und 18.08.2025
- Bergamt Stralsund mit Stellungnahme vom 20.06.2024 und 01.09.2025
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Torgelow mit Stellungnahme vom 12.11.2024
- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ mit Stellungnahme vom 27.05.2024 und 27.08.2025
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde mit Stellungnahme vom 18.07.2024 und 27.08.2025
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Infra I 3) mit Stellungnahme vom 31.05.2024 und 14.08.2025
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit Stellungnahme vom 28.06.2024 und 27.08.2025

- Straßenbauamt Neustrelitz mit Stellungnahme vom 24.06.2024 und 27.08.2025
- Fernstraßen-Bundesamt mit Stellungnahme vom 06.06.2024 und 13.08.2025
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk mit Stellungnahme vom 05.06.2024 und 25.08.2025
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Stellungnahme vom 20.08.2024 und 27.08.2025
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam mit Stellungnahme vom 03.06.2024
- 50 Hertz Transmission GmbH mit Stellungnahme vom 07.06.2024 und 27.08.2025
- Wasser- und Bodenverband Landgraben mit Stellungnahme vom 21.08.2024 und 27.08.2025
- E.DIS Netz GmbH mit Stellungnahme vom 09.12.2024
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Mobilität, Verkehr und Straßenbau mit Stellungnahme vom 06.11.2024
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Landeskirchenamt Dezernat Bauwesen) mit Stellungnahme vom 25.02.2025

Zudem fanden die fachlichen Beurteilungen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) vom 07.08.2025 und 10.09.2025 hinsichtlich Schall- und Schattenimmissionen bei der Entscheidung Berücksichtigung.

Die durch die Träger öffentlicher Belange ergangenen fachlichen Beurteilungen des Vorhabens im Rahmen der Stellungnahmen liegen dieser Genehmigung zugrunde.

Die zuständige Gemeinde Ducherow wurde am 22.05.2024 über das Amt Anklam-Land am Verfahren beteiligt und gebeten, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB²¹ herzustellen. Seitens der Gemeinde erfolgte keine Rückmeldung zum Vorhaben.

Die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG wurde am 17.10.2025 mit Übersendung des Genehmigungsentwurfs schriftlich per E-Mail über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 20.10.2025 teilte sie mit, dass der Bescheidentwurf zur Kenntnis genommen wurde und äußerte sich nicht weiter.

Dem unter Bestimmung 2.10.8 genannten Auflagenvorbehalt wurde seitens der Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit E-Mail vom 20.10.2025 schriftlich zugestimmt.

II.III. Materielle Rechtmäßigkeit

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb sowie bei Einhaltung der im Tenor unter Punkt 2. dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WEA nicht entgegenstehen.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Entsprechend der Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist das beantragte Vorhaben zulässig, soweit die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit in der Zuständigkeit des Landkreises liegt. Die Antragsgrundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Die Errichtung von Windenergieanlagen zählt zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Danach sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung für die zweckentsprechende Nutzung der Anlage, insbesondere zu Kontroll- und Wartungszwecken erforderlich. Diese Erschließung muss nicht bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhanden sein. Ausreichend ist, dass im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung damit gerechnet werden kann, dass die notwendig werdenden Erschließungsanlagen im Zeitpunkt der Fertigstellung des

Bauvorhabens funktionsfähig hergestellt sein werden. Es handelt sich hierbei um eine Prognoseentscheidung der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Genehmigung bezogen auf den künftigen Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens. Zum Zeitpunkt der Genehmigung muss jedoch gewährleistet sein, dass die Erschließungsanlagen auf Dauer zur Verfügung stehen, z.B. durch Sicherung über Zuwegungsbaulasten. Für die beantragten Anlagen ist die Erschließung durch die erfolgte Eintragung von Zuwegungsbaulasten im Baulastverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald gesichert.

Die Bewilligung der Zuwegung war nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und ist daher vom Landkreis Vorpommern-Greifswald gesondert zu genehmigen.

Der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich können im Einzelfall öffentliche Belange entgegenstehen. Allerdings führt nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es muss vielmehr eine Abwägung zwischen den berührten öffentlichen Belangen und dem Vorhaben stattfinden, wobei zu dessen Gunsten die Privilegierung ins Gewicht fällt.

Bei Windenergieanlagen können insbesondere folgende öffentliche Belange relevant sein:

- Darstellungen des Flächennutzungsplanes,
- Schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm etc.),
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Schutz der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes,
- Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunstaltung sowie
- Rücksichtnahmegebot:

Windenergieanlagen können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGH Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785). Von der Rechtsprechung wurden für die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden. Die beantragten Anlagen halten einen Abstand von mehr als 900 m zur Wohnbebauung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.

Im Übrigen regelt § 249 Abs. 10 BauGB, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung

oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Öffentliche Belange stehen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer privilegierten Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegen, soweit für Windenergieanlagen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Durch den Landkreis ist zu prüfen, ob Darstellungen in einem Flächennutzungsplan dem Vorhaben entgegenstehen, was für den Antragsstandort jedoch nicht der Fall ist, da ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht vorliegt.

Die maßgeblichen Immissionsorte der nächsten schützenswerten Umgebungsbebauung wurden bereits bauplanungsrechtlich beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

Gemäß der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2023) liegen die Anlagen innerhalb des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Neuendorf A“ 33/2015. Somit stehen der Errichtung der WEA Ziele der Raumordnung entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern nicht entgegen.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, dessen Regelung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren, hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, von der Baugenehmigungsbehörde, hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gelten das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden.

Mit Schreiben vom 22.05.2024 wurden die Antragsunterlagen zum Vorhaben mit der Bitte um Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens an die zuständige Gemeinde Ducherow übersandt. Am 24.05.2024 sind sie nachweislich bei der Gemeinde eingegangen. Da keine Rückmeldung durch die Gemeinde erfolgte, gilt das gemeindliche Einvernehmen entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zum 24.07.2024 als fiktiv erteilt.

Bauordnungsrecht

In den Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde keine grundsätzlichen bauordnungsrechtlichen Bedenken zum Vorhaben geäußert. Die eingehende bautechnische Prüfung durch die untere Bauordnungsbehörde des Landkreises erfolgt jedoch auf Vermerk der Bauherrs in den Antragsunterlagen zu dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst, nachdem dieser Genehmigungsbescheid erteilt wurde. Aus diesem Grund sind die unter 2.1.2 bis 2.1.4 des Bescheidtenors genannten Bedingungen notwendig. Die Prüfung der Turbulenzen erfolgt im Rahmen der Prüfung der Statik.

Die bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnungen der WEA nach § 46 Abs. 2 LBauO M-V sind ferner entsprechend den luftfahrtrechtlichen Erfordernissen zu installieren.

Denkmalschutz

Das Plangebiet erstreckt sich südlich des ‚Ducherower Waldes‘ auf der Ackerflur des rund einen Kilometer entfernten OT ‚Neuendorf A‘. Nach eingehender Tiefenprüfung entsprechend der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 06.06.2024 kann eine erhebliche Beeinträchtigung auf den Denkmalbestand ausgeschlossen werden.

Bei der heute raumwirksam auf den Ort und die Kirche zuführende Kreisstraße (K50) handelt es sich um keine historisch evidente Sicht- bzw. Wegeachse, sondern um eine Wegeführung, die erst in jüngerer Zeit zwischen 1932 und 1953 errichtet wurde (vgl. Abb. 1 im Anhang). Zwar handelt es sich hierbei um die heutige Hauptansicht auf die Kirche, die aber als ahistorisch zu bewerten ist. Das Vorhaben ist daher als ‚unbedenklich‘ einzustufen. Ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 2 EEG²² liegt nicht vor.

Vertretbarkeit des Vorhabens nach §7 DSchG MV und UVP-Skala	STUFE 5 nicht vertretbar	STUFE 4 kaum vertretbar	STUFE 3 bedingt vertretbar	STUFE 2 vertretbar	STUFE 1 unbedenklich
					X
	Die Planung führt zum vollständigen Verlust von hoch schutzwürdigen Kulturgütern bzw. ihrer Zeugniswerte und ist daher nicht vertretbar. Darüber hinaus ist denkbar, dass infolge der Planung für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ positive Auswirkungen zu erwarten sind.	Die Planung führt für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ zu erheblichen Beeinträchtigungen, welche den Zeugniswert des Kulturgutes gravierend einschränken und ist daher kaum vertretbar.	Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, der generelle Zeugniswert jedoch erhalten bleibt und daher bedingt vertretbar ist.	Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden und daher vertretbar.	Die Planung ist für den Umweltaspekt „Kulturgüter“ mit keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes verbunden und daher unbedenklich.

Den rechtlichen Rahmen für die Einschätzung bilden die (im Rahmen der Rechtsbildung und Rechtsprechung fortentwickelten) Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern – DSchG M-V²³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383).

§ 7 DSchG M-V beschreibt die genehmigungspflichtigen Maßnahmen, wonach eine Genehmigung eingeholt werden muss, sofern in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen (Abs. 1). Die Genehmigung ist insofern zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, was eine mehr als nur geringfügige Beeinträchtigung des Baudenkmals oder seines Erscheinungsbildes erfordert, vgl. VG Düsseldorf, U. v. 24. April 2012 – 11 K 6956/10) oder andernfalls ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (Abs. 3). Die Belange des Denkmalschutzes erstrecken sich durch die Regelung in § 7 Abs. 6 DSchG M-V auch auf andere Genehmigungsverfahren, insofern ebenfalls auch auf solche nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ der UVP-Gesellschaft, Köln 2014 und des VDL-Arbeitsblattes, Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, Wiesbaden 2020, und umfasst folgende Schritte:

Grundlagenermittlung: • Ermittlung des relevanten Denkmalbestandes im Vorhabengebiet • Beschreibung historischer Anlagen durch Auswertung historischer Karten, Pläne und gegebenenfalls Schriftquellen. • Ermittlung der funktionalen räumlichen Fern- und Umgebungsbeziehungen durch Auswertung historischer Karten, Pläne und gegebenenfalls Schriftquellen. • Auswertung von Luftbildern im Hinblick auf die Ermittlung bzw. Konkretisierung historischer Anlagen • Beschreibung bzw. Ermittlung der denkmalwertkonstituierenden Merkmale • Bestimmung der räumlichen Wirkung und der zum Erhalt der räumlichen Wirkung erforderlichen Umgebung • Ermittlung der Sichtbeziehungen und räumlichen Fernbeziehungen • Einschätzung der Auswirkung durch Visualisierung, • Ermittlung der Betroffenheit und Bewertung unter Hinzunahme des Bewertungsrahmens der Handreichung „Kulturgüter in der Planung“

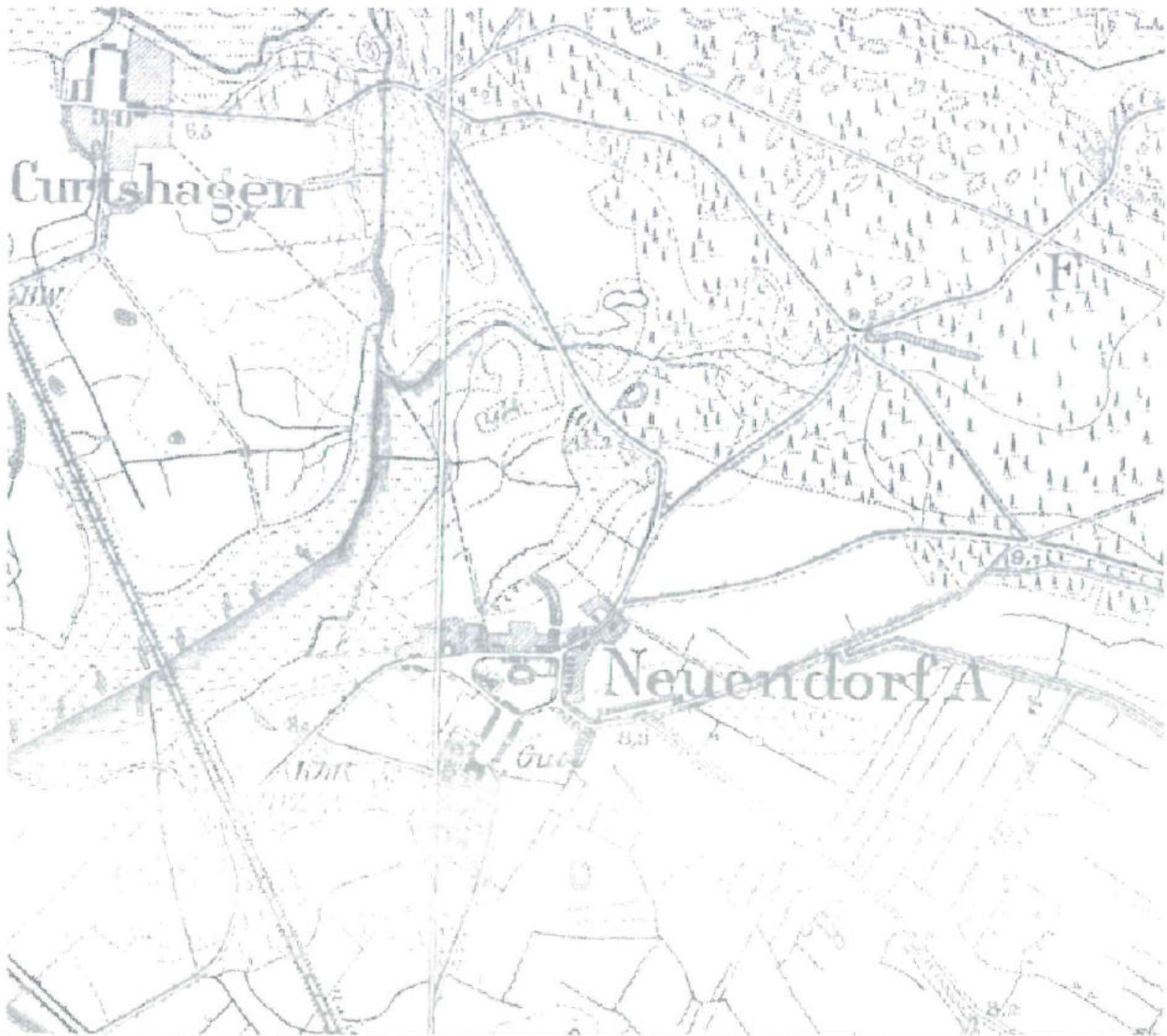


Abbildung: Preußisches Messtischblatt (1911): Deutlich erkennbar ist, dass die **heutige** Hauptachse auf den Ort Neuendorf, die Kreisstraße 50, von Kurtshagen kommend, vor über hundert Jahren noch nicht existierte.

Entsprechend der Stellungnahme vom 11.02.2025 der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurde unter Verweis auf den „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 7. Februar 2023 – V 130 - 00001-2023/005-012 –VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 230 – 5“ im Zusammenhang mit der „Fachaufsichtliche(n) Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023“ einschließlich deren Ergänzung vom 27.06.2023 und der Feststellung, dass die Belange des Denkmalschutzes gegenüber denen der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen, wird die untere Denkmalschutzbehörde keine denkmalfachliche Stellungnahme im Rahmen diesbezüglicher BlmSch-Verfahren abgegeben. Die denkmalfachliche Beurteilung liegt in der Zuständigkeit der

Fachbehörde gemäß § 4 DSchG M-V, vorliegend in der Zuständigkeit des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege.

Bezüglich Betroffenheiten von Kirchen wird darauf hingewiesen, dass für Aufgaben des Denkmalschutzes (Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18, und 22 DSchG M-V) gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.05.1996, die Zuständigkeit der kirchlichen Bauämter besteht (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Standort Greifswald, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, 17489 Greifswald).

Laut Stellungnahme des Landeskirchenamtes ergibt sich durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung kirchlicher Denkmale.

Ferner sind entsprechend Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 01.07.2024 im Bereich des Vorhabens bislang keine Bodendenkmale bekannt.

Auch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald stellte durch Stellungnahme vom 11.02.2025 fest, dass das Vorhaben keine bekannten Bodendenkmale berührt.

Es wird auf die Entscheidung des OVG M-V vom 07.02.2023 (Az.: 5 K 171/22 OVG) unter Bezugnahme auf das Urteil vom 30.11.2021 - 5K 148/21 verwiesen. Demnach verdrängt § 13 BImSchG die formellen landesrechtlichen Vorschriften wie § 7 Abs. 6 DSchG M-V, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einschließt. Es bedarf im dergestalt konzentrierten Verfahren keiner Erteilung des Einvernehmens des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V (vgl. § 7 Abs. 6 Satz 2 DSchG M-V). Somit sind die denkmalrechtlichen Belange durch die Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Informationen beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V einzuholen sind, ob zusätzlich im überplanten Bereich eine Betroffenheit für Teilflächen vorliegt, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. naheliegend ist oder sich aufdrängt. Neben den geplanten Standorten der Windenergieanlagen sind auch Erdingriffe durch dauerhafte und/oder temporäre Zuwegungen zu berücksichtigen. Entsprechend der Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V liegen solche Betroffenheiten nicht vor.

Immissionsschutz

Die akustische Plausibilität der Schallimmissionsprognose der Notus energy Plan GmbH & Co. KG, 14469 Potsdam für den Windpark Neuendorf A, Berichts-Nr. NEP-Schall 01-2020 Revision 02, Erstelldatum 18.12.2024 wurde durch die fachliche Beurteilung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie bestätigt.

Die Antragstellerin sieht die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Typs Vestas V162-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m vor. Alle WEA sollen „tags“ von 06:00 bis 22:00 Uhr und „nachts“ von 22:00 bis 06:00 Uhr ohne Einschränkungen betrieben werden.

Die angesetzten Eingangswerte für die WEA der Zusatzbelastung entsprechen dem in der Herstellererklärung ausgewiesenen Schallleistungspegel inkl. Oktavspektrum. Die Unsicherheitsbetrachtung dieser Eingangswerte wurde gem. den Vorgaben der LAI-Hinweise²⁴ vorgenommen. Auch unter Berücksichtigung der relevanten Vorbelastung durch eine bestehende WEA des Typs Vestas V150-6.0 MW und vier genehmigte WEA des Typs Vestas V162-7.2 MW sind Überschreitungen der geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten mit der Schutzwürdigkeit eines Kern-, Dorf-, Mischgebietes i. S. v. Nr. 6.1 d) TA Lärm nicht zu erwarten.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem in der Schallimmissionsprognose als „Neuendorf A, Hauptstraße 24“ bezeichneten Immissionsort lt. Information aus dem Recherchesystem des Landesamtes für innere Verwaltung MV (GAI-A MV) um die Adresse „Neuendorf A, Neue Straße 24“ handelt.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e,max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 1).

Die festzusetzenden Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der Schallimmissionsprognose der Antragstellerin ermittelten gerundeten Beurteilungspegel dar. Sie sind also antragsgemäß und dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes indem klargestellt wird, dass den auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen jeweils nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen vonnöten ist. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte.

Die vorliegende Schattenimmissionsprognose der Notus energy Plan GmbH & Co. KG, 14469 Potsdam zum Windpark Neuendorf A, Berichts-Nr. NEP-Schatten 01-2020 Revision 01, Erstelldatum 25.08.2023 entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise)“²⁵ der LAI.

Gemäß der WKA-Schattenwurfhinweise der LAI sind alle in Frage kommenden Immissionsorte in der Anlagenumgebung zu betrachten. Der zu prüfende Bereich ergibt sich aus dem Abstand zur WEA, in welchem die Sonnenfläche gerade zu 20 % durch ein Rotorblatt verdeckt wird.

Die geplanten WEA verursachen an verschiedenen Immissionsorten in der Ortslage Neuendorf A Immissionen durch beweglichen Schattenwurf, an denen die Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag durch die WEA der Vorbelastung bereits unzulässig überschritten werden (z. B. in der Kurtshagener Straße). Es wird durch eine Schattenabschaltautomatik sichergestellt, dass die neu geplanten WEA keine weiteren Immissionsbeiträge leisten (Nullbeschattung).

Luftfahrtrecht

Laut der vorliegenden Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde liegt das WEA-Vorhaben außerhalb der Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) und überschreitet die Höhe von 100 m über Grund. Es ist daher von § 14 Abs. 1 LuftVG betroffen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG kann die luftrechtliche Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung zur Errichtung der vier beantragten WEA erteilt unter der Voraussetzung, dass aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit die Genehmigung mit den unter Ziffer 2. des Bescheidtenors genannten Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung der WEA als Luftfahrthindernis erfolgt.

Forstrecht

Das Forstamt Torgelow hat im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern für den Geltungsbereich des BWaldG²⁶ und des LWaldG M-V²⁷ im Rahmen seiner Stellungnahme festgestellt, dass sich das Vorhaben im eigenen Zuständigkeitsbereich sowie in Waldnähe befindet.

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist entsprechend § 20 LWaldG M-V zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 LBauO M-V, bzw. gelten als Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBauO M-V. Die Bauordnung findet ebenso wie die Waldabstandsverordnung M-V Anwendung auf die Errichtung einer WEA, einschließlich der gesamten Rotorblattausdehnung.

Nach den „Hinweisen zur Behandlung von Windenergieanlagen (WEA) im Waldabstandsbereich entsprechend Anlage 3 zur Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme (RREP) in M-V“ ist für die Erhaltung des Schutzzweckes und der Waldfunktionen der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 30 m zur Traufkante des Waldes einzuhalten.

Der Windpark Neuendorf A schließt Wald ein, und ist mindestens 1050 m und maximal 1800 m entfernt von einem Kamerastandort zur Waldbrandfernüberwachung. Die vier Windenergieanlagen halten den gesetzlich geforderten Abstand zum Wald ein.

Sofern die in Ziffer 2. des Bescheidtenors genannten forstrechtlichen Nebenbestimmungen für den Betrieb und den Bau der WEA am geplanten Standort eingehalten werden, gibt es von Seiten des Forstamtes Torgelow aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.

Straßenverkehr

Laut Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz befinden sich die WEA außerhalb der Anbauverbotszonen von Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrsrechtliche Erschließung erfolgt über ländliche Wege und Gemeindestraßen, sodass der Zuständigkeitsbereich des Straßenbauamtes durch das Vorhaben nicht berührt wird.

Entsprechend der Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes werden aufgrund der Entfernung von mehreren Kilometern zwischen dem Bauvorhaben und der nächstgelegenen Bundesautobahn BAB20 anbaurechtliche Belange in der Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes nicht berührt. Im Hinblick auf die Nähe zur B109 wurde auf die notwendige Beteiligung der obersten Landesstraßenbaubehörde hingewiesen.

Durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Mobilität, Verkehr und Straßenbau wurde auf die bereits ergangene Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz verwiesen und die inhaltliche Richtigkeit des Inhalts der Stellungnahme nach erneuter Prüfung des Sachverhalts bestätigt.

Wasserrecht und Gewässerunterhaltung

Laut der Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald befindet sich der Vorhabensbereich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Bedenken zum Vorhaben wurden nicht geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Vorhabensbereich Vorflutgräben, Gewässer II. Ordnung befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ verantwortlich.

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ teilte durch die vorliegende Stellungnahme mit, dass vorausgesetzt die zu verlegenden Leitungen liegen in der selben Trasse wie der Wegebau, keine direkte Betroffenheit von Gewässern II. Ordnung im Einzugsgebiet des Verbandes vorliegt. Der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ erhebt dementsprechend keine Einwände gegen das Vorhaben.

Der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ teilte durch die vorliegende Stellungnahme mit, dass Belange der Gewässerunterhaltung des Gewässers 14/4/1 WAE 03 (Gewässer II. Ordnung) durch das Vorhaben berührt werden. Weitere Belange des Wasser- und Bodenverbands „Landgraben“ werden bei Gewässerkreuzung durch Zuwegungen zu den einzelnen WEA sowie der Verlegung der Kabel zur Weiterleitung der erzeugten Energie berührt. Unter der Maßgabe der Einhaltung der unter Hinweise genannten Forderungen wird dem Vorhaben zugestimmt.

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Entsprechend seiner Stellungnahme werden durch das Vorhaben keine Belange des Zweckverbandes berührt, da keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt oder überbaut oder sich diesen in unzulässiger Weise genährt wird.

Sonstige Versorgungsleitungen und -anlagen

Entsprechend der Stellungnahme des Bergamtes Stralsund berührt das Vorhaben keine Belange nach dem Bundesberggesetz und es wurden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Bzgl. der Belange nach dem Energiewirtschaftsgesetz wird darauf hingewiesen, dass nördlich angrenzend an die WEA 04 die in Betrieb befindliche Ferngasleitung FGL 503 verläuft und in die weitere Planung die E.DIS Netz GmbH einzubeziehen ist.

Da die Ferngasleitung FGL 503 vom Rotor der WEA 04 überstrichen wird, ist vor auf Aufnahme der Bauarbeiten die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach Veenker 77919 notwendig um

zu beurteilen, ob ggf. weitere Maßnahmen zum Schutz der Ferngasleitung vor der Errichtung der WEA ergriffen werden müssen.

Laut Stellungnahme der E.DIS Netz GmbH handelt es sich bei der Ferngasleitung FGL 503 um eine DN200 Stahl DP 25 Gasleitung mit einem Schutzstreifen von 6,0 m (Mitte Schutzstreifen = Achse der Gasleitung). Für die beantragte WEA 04 (Typ Vestas V162 – 7.2 MW) gilt aktuell laut dortigem Regelwerk ein Mindestabstand von 35 m zum Anlagenbestand der E.DIS. Der Mindestabstand definiert sich hier als Abstand von der Rohrachse zur Mittelachse der WEA. Da der tatsächliche Abstand zwischen der WEA 04 und der Ferngasleitung nach dem Kartenmaterial der E.DIS Netz GmbH ca. 50 m beträgt, ist der notwendige Mindestabstand eingehalten. Die tatsächliche Vermessung der Lage der Leitung erfolgt vor Baubeginn vor Ort (siehe Hinweise).

Durch Stellungnahme der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wurde mitgeteilt, dass durch das Vorhaben im Plangebiet keine Betreiber von Richtfunkstrecken, Radaren oder Radioastronomie-Stationen sowie keine Funkmessstandorte der Bundesnetzagentur selbst betroffen sind. Sonstige Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert.

Nach Prüfung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk Mecklenburg-Vorpommern bestehen entsprechend der vorliegenden Stellungnahme keine Bedenken zum Vorhaben.

Die 50hertz Transmission GmbH teilte durch Stellungnahme mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Anderweitige Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert.

Prüfergebnisse weiterer Fachbehörden

Mit Stellungnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilungen Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten und Integrierte ländliche Entwicklung wurde festgestellt, dass sich die Flurstücke in keinem Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsverfahren befinden und landwirtschaftlich-agrarstrukturelle Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGUS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit Stralsund bestehen entsprechend der

vorliegenden Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben, soweit die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise eingehalten werden.

Die Untere Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald stimmt laut den ergangenen Stellungnahmen dem in den Planungsunterlagen beschriebenen Umgang der anfallenden Abfälle zu.

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu, soweit die bodenschutzrechtlichen Hinweise beachtet werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Bzgl. des Brandschutzes äußerte der Landkreis Vorpommern-Greifswald mit seinen Stellungnahmen keine Bedenken, soweit die unter Ziffer 2 des Bescheidtenors aufgeführten Nebenbestimmungen und die Hinweise zum abwehrenden Brandschutz eingehalten werden. Durch die befestigten Zuwegungen und Kranstellflächen zur Errichtung der Windenergieanlagen ist die Zugänglichkeit für die Feuerwehr grundsätzlich gegeben.

Hinsichtlich des Katastrophenschutzes wurde durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald festgestellt, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens vorhanden sind.

Für das Vorhabengebiet liegen ferner keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und in der kreislichen Hochwassergefahrenanalyse vor. Andere Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.

Belange der Bundeswehr werden laut Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nicht beeinträchtigt, sodass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Folglich ist unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden festzustellen, dass mit Erteilung der unter Ziffer 2 des Bescheidtenors aufgeführten Nebenbestimmungen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auch wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft und bestätigt.

II.IV. Begründung der Bestimmungen

Die Bestimmungen unter Ziffer 2 des Bescheidtenors sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Einzelnen begründen sich die Bestimmungen wie folgt.

Bedingung zum Rückbau

Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, die WEA nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Der Bauherr hat in der Antragsunterlage bereits die Verpflichtungserklärung zum Rückbau abgegeben.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die Windenergieanlagen wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden. Die Berechnung der Rückbaukosten erfolgt nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 21. Dezember 2023 „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“ nach der Formel:

Nabenhöhe der Anlage (in Meter) x [REDACTED].

Anzahl der Anlagen	Nabenhöhe in m	Betrag in Euro	Faktor	Summe
4	169	[REDACTED]	1,4	[REDACTED]

Eine Anrechnung späterer Verwertungserlöse aus den Anlagen stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden (vgl. OVG S-H 5 LB 4/19 vom 24.06.2020).

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung von [REDACTED] zu hinterlegen wäre.

Erlöschen der Genehmigung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen.

Ziel dieser Regelung ist es, ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen zu vermeiden und die tatsächliche Realisierung der genehmigten Vorhaben weitgehend sicherzustellen. Die Festlegung einer Frist für das Erlöschen der Genehmigung bei fehlender Ausnutzung der Genehmigung wird dabei durch den Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben.

Ein Ermessen wird der Genehmigungsbehörde lediglich bei der Festlegung einer angemessenen Fristdauer eingeräumt. Eine Frist ist angemessen, wenn der beabsichtigte Zweck der Fristsetzung nicht außer Verhältnis zur Schwere der Einschränkung des Genehmigungsinhabers steht. Dies ist vorliegend der Fall, wenn eine ausreichende Ausnutzbarkeit der Genehmigung sichergestellt ist.

Die Genehmigungsinhaberin kann unschwer innerhalb des gesetzten Zeitraumes von drei Jahren nach Genehmigungserteilung bis zum Beginn der Errichtung (hier Fristablauf am 01.11.2028) die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung schaffen. Daneben wird die unternehmerische Entscheidungsfreiheit durch den ausreichend langen Zeitraum von drei Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung bei der Fristsetzung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen.

Damit von der Genehmigungsinhaberin nicht zu vertretende Verzögerungen bei der Errichtung der WEA während der Bauphase nicht zu einem möglichen Erlöschen der Genehmigung führen können, wurde als Fristende der Beginn der Errichtung gewählt, nicht der Beginn des Betriebs.

Ferner wird die Genehmigungsinhaberin bereits durch die aktuellen Regelungen des § 63 BImSchG hinsichtlich der Ausnutzbarkeit der erteilten Genehmigung begünstigt. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung und auch ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Somit kommt der erteilten Genehmigung bereits grundsätzlich ein höherer rechtlicher Bestand zu und damit einhergehend die Möglichkeit für die Genehmigungsinhaberin, die genehmigten WEA zügig nach der Genehmigungserteilung zu errichten. Ein Abwarten auf abschließende Klärung etwaiger Widerspruchs- und Klageverfahren ist nicht mehr notwendig.

Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit gewährleistet, sodass die festgelegte Frist als angemessen betrachtet wird. Ferner wird auf die Möglichkeit der Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG hingewiesen.

Andere allgemeine Nebenbestimmungen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

Begründung der immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen

Schall

Voraussetzung für die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ist, dass sich die WEA, deren Auswirkungen derzeit lediglich anhand von Herstellerwerten bewertet werden können, schalltechnisch wie beschrieben verhalten. Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auch im sensibleren Beurteilungszeitraum „nachts“ an allen Immissionsorten bis zur Verifizierung der Emissionsansätze (Schallleistung, spektrale Verteilung) sicher zu gewährleisten, ist die „WEA 04“ „nachts“ bis zur Vorlage von Ergebnissen einer FGW²⁸-konformen Vermessung außer Betrieb zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Materiellen Rechtmäßigkeit der Genehmigung verwiesen.

Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infrasschallerzeugung moderner WEA im Infrasschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infrasschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG MV gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infrasschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten. Der von WEA erzeugte Infrasschall ist daher im Genehmigungsverfahren nicht als schädliche Umwelteinwirkung beachtlich.

Auch Publikationen des Umweltbundesamtes vom August 2024 enthalten Aussagen zum durch Windenergieanlagen verursachten Infrasschall. Es wird (bestätigend) konstatiert, dass dieser „jedoch deutlich unter der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Daher ist es unwahrscheinlich, dass in Wohnräumen Pegel erreicht werden, die zu negativen gesundheitlichen Reaktionen führen.“

Bewegter Schattenwurf

Die Beiträge der Zusatzbelastung allein sind geeignet, die Immissionsrichtwerte für Schattenwurf an Immissionsorten in Neuendorf A und Lübs zu überschreiten.

Um die Überschreitung der maximal zulässigen Schattenwurfdauer für die genehmigten Anlagen auszuschließen und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag sicher zu stellen, wird die Erstellung eines Abschaltkonzeptes sowie der Einsatz eines Abschaltmoduls im Genehmigungsbescheid beauftragt. Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen werden, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Obergerichts (OVG Lüneburg 12 LB/ 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Die Forderungen zur Aufzeichnung relevanter Parameter entsprechen dem Stand der Technik und sollen eine langfristige aussagefähige Überwachung gewährleisten. Darüber hinaus ist die Forderung zur Aufzeichnung der Betriebsparameter in den WEA-Schattenwurf-Hinweisen festgeschrieben.

Begründung der Luftverkehrsrechtlichen Auflagen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-1725b-1, a-2, a-3, -b-4 vom 13.10.2021 und 17.7.2024
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO²⁹) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden.

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) an allen WEA wie unter Ziffer 2. des Bescheidtenors auszuführen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen verwiesen.

Begründung der forstrechtlichen Auflagen

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AoR; betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) Fire Watch". Dieses basiert auf einem Kamerasystem, welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Durch den Neubau der Windenergieanlage (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den Vorhabenträger ein entsprechendes Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens einzureichen.

Der Abstand der WEA 01 beträgt weniger als 50 m zum Wald, sodass zusätzliche Löschanlagen in der Gondel sowie dem Fundament vorhanden sein müssen.

Das Forstamt Torgelow befindet sich in Kategorie A der waldbrandgefährdeten Gebiete. In waldbrandgefährdeten Gebieten der Kategorie A und B muss eine zusätzliche Löschwasserentnahmestelle installiert werden.

Negative Auswirkungen auf das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „FireWatch“ werden durch das Gutachten „Begutachtung der Einflüsse des Windenergievorhabens Neuendorf A (4 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) IQ FireWatch (FW)“, Erstelldatum 12.04.2024, als nicht mehr tolerabel eingestuft, sodass sich eine Kompensation als zwingend notwendig erweist. Es sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch notwendig. Die möglichen Kompensationsmaßnahmen sind in dem Gutachten „Kompensation der Einflüsse des Windenergievorhabens Neuendorf A (4 WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem IQ FireWatch (FW)“, Erstelldatum 14.05.2024, dargestellt.

Mögliche Kompensationsmöglichkeiten ergeben sich durch die Standorte von bereits vorhandenen Funkmasten. Diese Funkmasten können mit einem optischen Sensorsystem(OSS) für das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem ausgestattet werden. Dafür wurden die Funkmasten der Standorte Ueckermünde_VF; Sarnow_GM; Anklam_DFMG und Usedom_DFMG mit folgenden Daten in Betracht gezogen:

Name	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}	Sensorhöhe über Grund	Lage des WEV in °	Entfernung zum WEV
Ueckermünde_VF	33.438.329	5.953.875	35,0 m	268.0 – 271.1	13,6 – 14,0 km
Sarnow_GM	33.409.718	5.956.902	42,0 m	100.9 – 103.2	14,8 – 15,5 km
Anklam_DFMG	33.413.936	5.967.520	35,0 m	142.1 – 143.5	16,9 – 17,8 km
Usedom_DFMG	33.428.692	5.969.544	37,0 m	193.6 – 195.9	16,0 – 16,6 km

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM

Die Sichtfelder wurden für jeden Standort unter Berücksichtigung vorhandener und geplanter Windenergieanlagen analysiert und zusammenfassend ergaben sich die Standorte Usedom_DFMG und Anklam_DFMG als bevorzugte Kompensationsmöglichkeiten. Auch die Möglichkeiten der Kreuzpeilung zwischen zwei oder mehreren OSS wurde untersucht. Hierbei ergeben sich für die Standorte Usedom_DFMG und Anklam_DFMG die höchsten Kompensationsgewinne auf Waldflächen.

Alle bestehenden Sensoren des OSS des AWFS werden über Festnetz versorgt. Dies sollte auch bei dem Kompensationsstandort berücksichtigt werden. Somit sind die Standorte Usedom_DFMG

und Anklam_DFMG als geeignet anzusehen, da bei DFMG Funktürmen ein Festnetzanschluss grundsätzlich möglich ist.

Die untere Forstbehörde kommt in Zusammenfassung des Gutachtens „Kompensation der Einflüsse des Windenergievorhabens Neuendorf A (4WEA) auf das bereits installierte Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem IQ FireWatch (FW)“, Erstelldatum 14.05.2024, zu dem Schluss, dass aufgrund bestehender Sichtfeldbedingungen und möglicher Installationsbedingungen der Standort Usedom DFMG am besten geeignet ist für die Installation eines zusätzlichen FireWatch-Sensors zur Kompensation der Einflüsse des Windenergievorhabens „Neuendorf A“ auf das Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch.

Begründung der Natur- und Artenschutzrechtlichen Entscheidungen

Begründung Aufschiebende Bedingung zu Dienstbarkeiten

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid sind, wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. Antragsgegenstandes.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.

Die Herrichtung der Ausgleichsflächen ist dem StALU Vorpommern rechtzeitig, vor Baubeginn nachzuweisen. Dies ist nötig, um sicherzustellen, dass mit Baubeginn die entsprechenden Flächen bereits angelegt sind und ihre naturschutzbezogene Funktion erfüllt werden.

Kapitalstock- Maßnahme A1

Die Maßnahme dient der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und Biotop. Diese müssen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich zeitgleich mit Beginn des Eingriffes, folglich mit Baubeginn, kompensiert werden. Zur Überprüfung der angeordneten Umsetzung der Maßnahme ist es notwendig, den entsprechenden Nachweis vor Baubeginn vorzulegen. Gemäß den Vorgaben der HzE 2018 ist für den Eingriff aufgrund der dauerhaften Pflegeverpflichtung ein Kapitalstock zu ermitteln. Dieser ermittelte Betrag unter Beachtung einer Teuerungsrate von 2,5 % (Kriedemann 2006, S.28) ist zur Sicherung der andauernden Pflegeverpflichtung in Form einer unkündbaren Bürgschaft gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG zu sichern.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessen ist daher die Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung angezeigt.

Erstaufforstungsgenehmigung Forstbehörde – Maßnahme A2

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Genehmigung, nachzuweisen. Die Kompensation zur Anlage von Waldflächen setzt eine Erstaufforstungsgenehmigung der zuständigen Forstbehörde voraus. Daher ist im Rahmen einer aufschiebenden Bedingung durch die Antragsstellenden nachzuweisen, dass die rechtliche Verfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen in Form der notwendigen Genehmigung vorliegt. Im vorliegenden Fall kompensiert die Antragstellerin die geplanten Eingriffe mit einer Aufforstung gem. Ziff. 2.10.4 der Genehmigung. Die hierfür erforderliche Genehmigung der zuständigen Forstbehörde ist zum Wirksamwerden der Genehmigung nach dem BImSchG dem Dez. 45, StALU VP, vorzulegen.

Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.

Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.

Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dezernat 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen. Für die Begründung bezüglich der geforderten Protokolle siehe unten (Protokollierungen).

Eintragung Kompensationskataster

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) mitsamt der in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Daten sind grundsätzlich durch die Behörden an die zuständigen Stellen zu übermitteln, § 17 Abs. 6 S. 2 BNatSchG. Gemäß § 13 Abs. 2 S. 3 ÖkoKtoVO M-V kann die Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde dem Verursacher des Eingriffes auferlegen, die Angaben elektronisch in der durch die Obere Naturschutzbehörde für das Kompensationsverzeichnis vorgegebenen Form innerhalb von 6 Monaten zu übermitteln. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie ist dafür die in Mecklenburg-Vorpommern zuständige Stelle und betreibt das EDV-System, mit dem die über Eingriffe entscheidende Behörde ihrer Pflicht zur Übermittlung nachkommen. Daher ist die vorige Kontaktaufnahme mit dem LUNG zur Übermittlung der Daten in der vorgesehenen Form notwendig.

Baubeginnsanzeige/Inbetriebnahme

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

Protokollierungen

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23).

(OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhabende, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

Eingriffsermittlung und Kompensation Landschaftsbild

Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern solche Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung zu leisten – vorausgesetzt, der Eingriff wird genehmigt oder tatsächlich durchgeführt. Die Art und Höhe der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder der Ersatzgeldzahlung richten sich dabei nach dem Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem geänderten Kompensationserlass Windenergie MV vom 17.03.2025.

Der ermittelte Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild beläuft sich auf 127.109 m² KFÄ. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Realkompensationserlasses und berücksichtigt die im LBP (2.Ergänzung vom 04.06.2025) dokumentierte Ermäßigung aufgrund der Überlagerung einzelner WEA-Flächen. Grundlage der Ermittlung bilden die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE MV, 2018).

Die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt vollständig durch die Umsetzung der Maßnahme A2 „Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung“. Die Maßnahme A2 ist geeignet, die Eingriffe in das Landschaftsbild auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

Eingriffsermittlung und Kompensation Biotope und Boden

Die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich sowie die wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 12 Abs. 1 Ziff. 12 NatSchAG M-V in Verbindung mit §§ 14, 15 BNatSchG dar. Die Eingriffe wurden in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bewertet.

Der Kompensationsbedarf zum Ausgleich von Biotopen und Boden für die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen beträgt 19.924 m² KFÄ. Der Gesamtbedarf wird durch die Maßnahme A1 „Anlage von Extensivacker (Ackerwildkrautfläche) mit dauerhaft naturschutzgerechter Bewirtschaftung“ vollständig kompensiert.

Die Kompensationsmaßnahme A1 ist geeignet, die Eingriffe in die Natur auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018).

Begründung Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542), § 45b BNatSchG und § 6 WindBG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der Antragsunterlagen und behördliche Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

Artspezifischer Einstieg

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellt potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Sofern ein Schädigungs- und Störungsverbot gem. AAB WEA aufgrund des Tötungsrisikos ergibt und mit diesem verknüpft ist, gilt auch in diesem Bereich die Vorgabe des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen

Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Bauzeitenregelung Kleinvögel

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten betroffen sein. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter, relevant (hier v.a. Feldlerche). Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 31. August) von Bodenbrütern durchzuführen.

Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Fledermäuse können an Windkraftanlagen zu Tode kommen (Kollision oder Baro-Trauma) (z. B. Richardson et al. 2021; Melber et al. 2023; Dietz et al. 2024). Windkraftanlagen wirken zusätzlich anlockend auf Fledermäuse (Goldenberg et al. 2021; Guest et al. 2022; Reusch et al. 2023; Dietz et al. 2024a), was wiederum das Kollisionsrisiko erhöht. Grundsätzlich sind Randstrukturjäger („Edge-space foraging“), Offenraumjäger („open-space foraging“) und migrierende Arten („Migrating bats“) am meisten durch Windkraftanlagen gefährdet (Rydell et al. 2010b; Voigt et al. 2015). Unter den in Deutschland vorkommenden Schlagopfern sind ca. 70 % migrierende Fledermausarten (Dietz et al. 2024). Die migrierenden Tiere nutzen nicht nur zwingend Leitstrukturen für den Durchzug, sondern können auch im freien Luftraum angetroffen werden (Albrecht & Grünfelder 2011). Um Energie zu sparen ist bei der Migration teilweise die Echoortung ausgesetzt (Erickson et al. 2002; Ahlén 2003; Holland et al. 2008; Walsh et al. 2012), sodass ein Erkennen eines Hindernisses nicht möglich ist. Mecklenburg-Vorpommern liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in MV ein überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial zwischen WEA und Fledermäusen.

Am folgendem Standort ist das Risiko aufgrund folgender Kriterien signifikant erhöht:

- ≤ 250 m zu Gehölzrändern
- ≤ 500 m zu potentiellen Quartieren (Siedlungsbereich)
- ≤ 500 m zu wasserführenden Gräben

An dem Standort der hier zu betreibenden Anlagen im Offenland ist bei einem Rotordurchlauf von > 30 m mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für folgende Arten zu rechnen:

- Großer Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Flughörnchen (Langstreckenzieher)
- Zwergfledermaus (Kurz-Mittelstreckenzieher)
- Kleiner Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Zweifarbfledermaus (Langstreckenzieher)
- Mückenfledermaus (Mittelstreckenzieher)
- Breitflügelfledermaus (Kurzstreckenzieher)
- Ggf. Nordfledermaus (Mittelstreckenzieher)

An Standorten mit Rotordurchlauf < 30 m, sind alle vorkommenden Arten zu betrachten, da somit auch tief fliegende Arten/Waldspezialisten gefährdet sind (Lehnert et al. 2018; Voigt et al. 2020; Reusch et al. 2023).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein natur- und artenschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Fachbehörde einzuräumen, auch im Genehmigungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1/12 –, BVerwGE 147, 118-127, Rn. 14). Dabei ist auch, in Ermangelung entgegenstehender konkreter Untersuchungen, eine worst-case-Betrachtung zulässig (m.w.N.: BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, Rn. 91, juris). Sofern die Habitatstrukturen oder die Lage des Vorhabens fachlich darauf deuten, dass Konflikte mit dem Schutz von Fledermäusen zu befürchten sind, und dieser Anschein nicht durch Vorabkartierungen widerlegt werden können, ist eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen.

Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten - zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06).

Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen einen sehr geringen jährlichen Reproduktionsrat auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z.B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z.B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Die einzig wirksame Vermeidungsmaßnahme für die Tötung und Verletzung der Fledermäuse an WEA ist die Betriebsregulierung. Als nachtaktive Tiere, fliegen Fledermäuse i.d.R. nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang. Das Weiteren wird die Fledermausaktivität durch die Witterung beeinflusst (Dietz et al. 2024; Mathgen et al. 2024).

Nach Barré et al. (2023) nimmt die Fledermausaktivität mit zunehmender Rotorgeschwindigkeit ab. Gezielte wissenschaftliche Untersuchungen zum Gefahrenpotenzial im Trudelmodus gibt es bislang aus dem RENEBAT II Vorhaben, bei dem zumindest gezeigt werden konnte, dass durch den Trudelbetrieb keine schwerwiegenden Betroffenheiten bestehen (Dietz et al. 2024). Lt. AAB WEA und § 6 WindBG (in Verbindung mit dem Vollzugsleitfaden S.13 BMWK 2024) ist es möglich, die Abschaltzeiten auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen. Nach Länderleitfaden ist die Erfahrung und Eignung des Gutachters, der die Erfassung vornimmt, nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen an ein Gondelmonitoring sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden aufgeführt und abhängig vom Anlagentyp, dem Standort, der am Standort vorkommenden Fledermausaktivität und der Umgebungsstruktur. Vorab ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um den Prüfraum festzusetzen.

Die Studie von Voigt et al. (2015) betont die Notwendigkeit regelmäßiger Überwachungen, um Veränderungen in den Fledermauspopulationen und deren Verhalten zu erfassen. Eine Wiederholung alle zwei bis drei Jahre wird empfohlen, um aktuelle Daten zu erhalten und Schutzmaßnahmen anzupassen. Der Standort der WEA kann sich im Laufe der Betriebszeit durch Landnutzungsänderung, klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes oder

Meideverhalten räumlich oder zeitlich verlagern (Mathgen et al. 2024). Des Weiteren variieren die Wetterbedingungen während der Zugzeit zwischen den Jahren derart, dass unterschiedliche Zugmuster auftreten, die mit zwei oder drei Erfassungsperioden nicht vollständig zu beschreiben oder einzugrenzen sind (Rnjak et al. 2023). Der BfN-Leitfaden (Windenergie und Fledermäuse) empfiehlt eine Wiederholung des Monitorings alle zwei Jahre, insbesondere in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität. Dies hilft, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. BFA (2022) empfehlen eine Wiederholung des Gondelmonitorings im 5-Jahres-Rhythmus. Auch die EUROBATS-Richtlinie schlägt vor, das Monitoring in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren durchzuführen.

LUNG MV (2016, S. 22) fordert eine Neuerfassung der Fledermausaktivität nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre), da sich die Aktivität und Zusammensetzung der Fledermausarten durch klimatisch bedingte Verschiebung des Zugzeitraumes und Landnutzungsänderungen verändern kann. Die fachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Windkraftvorhaben sind gesetzlich nicht geregelt, sondern sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden (LUNG MV 2016) aufgeführt. Der Länderleitfaden wird lt. Erlass vom Ministerium (09.08.2016) für Windkraftverfahren genutzt.

Auflagenvorbehalt:

Die zunächst angeordneten Abschaltzeiten werden sich in der Regel durch die Durchführung eines Gondelmonitorings verändern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktrichtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.

Dem Auflagenvorbehalt wurde durch die Antragstellerin mit Mail vom 20.10.2025 zugestimmt.

Fledermausabschaltung Protokoll

siehe Protokollierungen

nächtliche Bauzeitenregelung Fledermäuse

Da die Anlagen, Zuwegungen und die unterstützende Infrastruktur in unmittelbarer Nähe zu Waldgebieten bzw. Grabensystemen und somit zu potenziellen Habitaten (< 500 m), Jagdgebieten und Leitstrukturen (< 200 m) von Fledermäusen geplant sind, ist mit einer baubedingten Störung durch Baustellenlicht und Baulärm zu rechnen (Rodrigues et al. 2014, Kelm et al. 2014; Mathgen et al. 2024; Voigt et al. 2024a). Dies würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen, der jedoch durch die nächtliche Bauzeitenregelung als Ausgleichsmaßnahme abgewendet werden kann.

Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm gem. § 6 WindBG

Das vorliegende Verfahren wird artenschutzrechtlich gem. § 6 Abs. 1 WindBG einer modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Durch den Vorhabenträger wurden folgende Daten eingereicht:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (planthing GbR, 07.04.2020)
(inkl. Kartierung Groß- und Greifvögel 2019, Potentialabschätzung Fledermäuse, Amphibien und Reptilien)

Gem. § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als 5 Jahre sind. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten, § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG. Dem Dezernat 45 liegen in der Regel keine vollständigen und aktuellen Daten zu Ermittlung artenschutzrechtlicher Konflikte hinsichtlich aller potentiell betroffenen Arten vor. Daher ist in der Praxis ohne Einreichung zusätzlicher Unterlagen (Kartierungen/Potentialanalysen) eine Zahlung in Geld anzuordnen. Die Daten werden zur Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie des Schädigungs- und Störungsverbotes nach § 44 BNatSchG herangezogen.

Nach den Ausführungen des BMUV und BMWK im Rahmen der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG ist, sofern der Behörde keine vollständigen Daten vorliegen, entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG, eine Zahlung in Geld nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 S. 6, 7 WindBG festzusetzen, vgl. BMWK/BMUV, Vollzugsleitfaden zu § 6 WindBG, S. 9 f. Die Vollständigkeit bezieht sich dabei auf alle relevanten Arten, die durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein können, vgl. ebd., S. 10.

Im vorliegenden Fall liegen dem Dez. 45 des StALU VP keine aktuellen vollständigen Daten zu Artenvorkommen vor [Kartierung der Groß- und Greifvögel ist älter als 5 Jahre]. Daher ist eine Zahlung in Geld zu leisten.

Aufgrund der im vorliegenden Fall vorhandenen Daten, werden keine Minderungsmaßnahmen angeordnet, die die Abregelung der WEA zum Schutz von Vögeln zum Gegenstand haben oder deren Investitionskosten höher als [REDACTED] je Megawatt liegen. Die jährlich zu zahlende Summe wird daher durch § 6 Abs. 1 S. 7 WindBG pro WEA auf [REDACTED] je Megawatt installierter Leistung festgesetzt.

Begründung weiterer Auflagen

Zu Auflage 2.5.2: Das Hinterlegen verbindlicher Kontakte zu eigenen Hilfskräften und Handlungsabläufen im Brandfall bei der Leitstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist insbesondere für den Fall des Szenarios einer Personenrettung von Servicepersonal aus den Generatorgondeln und aus einer Abseilvorrichtung notwendig. Dies kann von der zuständigen öffentlichen Feuerwehr Ducherow nicht geleistet werden. Diese Situationen liegen deutlich außerhalb der Vorsorgemaßnahmen einer örtlichen Feuerwehr, sind aber dennoch im Ereignisfall zu bewältigen.

Zu Auflage 2.5.3.: Bewertungsmaßstab der Löschwasserverfügbarkeit ist die Brandbekämpfung eines Vegetationsbrandes unterhalb der WEA. Die Löschwasserversorgung kann grundsätzlich über die wasserführenden Löschfahrzeuge der Feuerwehr erfolgen. Allgemein entspricht dies der Vorgehensweise bei Feld- bzw. Flächenbränden außerhalb einer geschlossenen Wohnbebauung. Da die Kapazitäten der Löschfahrzeuge allein im Brandfall jedoch nicht ausreichen, sind zur Nachbefüllung der Fahrzeuge geeignete Wasserentnahmestellen in den umliegenden Gemeinden nachzuweisen.

Zu Auflage 2.4.7 bis 2.4.10: Die WEA 02 und 03 sind mit einem System zur Erkennung von Eisansatz auszustatten, da sie sich dichter als $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ zu Verkehrsflächen oder Wegen befinden. Die WEA 02 hält den Mindestabstand zum Betonplattenweg nach Neuendorf A nicht ein und die WEA 03 hält den Mindestabstand zum vorhandenen geschotterten Weg nicht ein.

Entsprechend der unter Kapitel 16, Blatt 4 bis 7 der Antragsunterlagen aufgeführten Allgemeinen Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID) sollte die Installation des Eiserkennungssystems nach Pkt. 6.2 Variante 1 erfolgen. Das Eiserkennungssystem muss geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann (§ 3 der LBauO M-V).

Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht (§ 3 LBauO M-V).

III. Endergebnis

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BlmSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG erfüllt. Dem Antrag war somit zu entsprechen.

IV. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V³⁰). Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Verwaltungsgebühr nach §§ 7 oder 8 VwKostG M-V liegen nicht vor, sodass die Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

Für das vor dem Antrag vom 09.10.2023 durchgeführte Verwaltungsverfahren wurden die angefallenen Verwaltungskosten bereits mit Kostenbescheid vom 20.08.2024 vom Gebührenschuldner erhoben, sodass die Kostenfestsetzung in diesem Bescheid nur noch für die nunmehr bewilligte Antragsfassung vom 09.10.2023 erfolgt.

Tarifstelle 2.2

Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr ist die Tarifstelle 2.2 der Immissionsschutz-Kostenverordnung. Danach ist für eine Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Abs. 1 BlmSchG für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Anlage [REDACTED] je Kilowatt Nennleistung und [REDACTED] je Meter Gesamthöhe über Grund zu berechnen.

Die vier beantragten WEA des Typs VESTAS V162 – 7,2 MW haben jeweils eine Nennleistung von 7.200 kW und eine Gesamthöhe von 250,00 m.

Berechnung	[REDACTED]	Wh x 7.200 kW x 4 Anlagen	[REDACTED]
	[REDACTED]	m x 250 m x 4 Anlagen	[REDACTED]
Summe			[REDACTED]

Tarifstelle 2.4.7

Für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist je veranlasste Änderung ein Zuschlag in Höhe von bis zu 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5 zu erheben, mindestens jedoch [REDACTED]

Hierbei handelt es sich um einen vom Ordnungsgeber eingeräumten Ermessensrahmen. Sind Rahmensätze für Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 VwKostG M-V bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 19.12.2024, hier eingegangen am 23.12.2024, wurde die Schallimmissionsprognose (Berichts-Nr. NEP-Schall 01-2020 Revision 02 vom 18.12.2024) mit den durch den Anlagenhersteller Vestas aktualisierten Schallleistungspegeln und Oktavbändern der WEA eingereicht. Eine Änderung der Betriebsmodi erfolgte durch die Antragstellerin nicht. Aufgrund dieser Revision waren die auf die einzelnen Immissionsorte laut Gutachten einwirkenden Schallimmissionen durch die Genehmigungsbehörde sowie das LUNG erneut zu prüfen und in Form von Teil-Immissionswerten neu zu bewerten, wodurch ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist. Aufwendungen dafür werden nicht gesondert als Auslagen berechnet. Hinzu kommt die sehr hohe Bedeutung der Prüfung der geänderten Schallimmissionsprognose für die Antragstellerin hinsichtlich des dahinstehenden wirtschaftlichen Werts der Prüfung. Aufgrund der geänderten Immissions-Daten der WEA durch den Anlagenhersteller Vestas ergab sich erst aus der Prüfung der Revision, dass die ursprünglich beantragten Betriebsmodi genehmigt werden können und die Anlagen somit die errechnete Leistung auch erbringen können.

In pflichtgemäßer Ermessensausübung wird daher aus dem zulässigen Ermessensrahmen von 50 % ein Zuschlag in Höhe von 15 % als verhältnismäßig erachtet.

Berechnung

Summe Gebühren nach den Tarifstellen [REDACTED] (hier nur Tarifstelle 2.2) x Zuschlag:
[REDACTED] x 15 % = [REDACTED]

Tarifstelle 3.6.1

Für eine ergangene Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV ist ein Zuschlag in Höhe von [REDACTED] zu erheben.

Auch hierbei handelt es sich um einen Ermessensrahmen nach 9 Abs. 1 Satz 1 VwKostG M-V. Zur Berechnung des Verwaltungsaufwands wird der Zeitaufwand entsprechend Tarifstelle 1.2 b die Zeit angesetzt, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte [REDACTED]

Für die Nachforderung von Unterlagen mit Schreiben vom 24.11.2023 und 15.01.2024 sowie die Nachheftung der eingereichten Unterlagen aus den Postsendungen vom 18.12.2023, 26.03.2024 und 18.04.2024 ist ein Zeitaufwand in Höhe von zehn Stunden entstanden.

Berechnung [REDACTED] halbe Stunden = [REDACTED]

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner wird als durchschnittlich angesehen, sodass der angefallene Verwaltungsaufwand von [REDACTED] als verhältnismäßiger Gebühreinzuschlag erhoben wird.

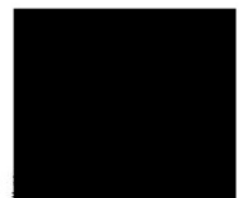
Gesamtgebühr

Verwaltungsgebühr Tarifstelle 2.2

Verwaltungsgebühr Tarifstelle 2.4.7

Verwaltungsgebühr Tarifstelle 3.6.1

Summe



Auslagen werden entsprechend § 1 Abs. 2 ImmSchKostVO M-V i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG M-V nicht erhoben, sodass sich für das mit Antrag vom 09.10.2023 durchgeführteilverfahren insgesamt Kosten in Höhe von [REDACTED] ergeben.

Hinweise

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- a. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum V162-7.2 MW, SO7200^{a)}

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	90,5	97,4	98,8	98,6	99,6	99,4	94,8	(83,4)

a) Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-6.8/7.2 MW, Dok. Nr. 0117-3576.V07, 2024-11-07

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

- b. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BImSchG).
- c. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.
- d. Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

- e. Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.
- f. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- g. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.
- h. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- i. Bei Wechsel des Betreibers der Anlage ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BImSchG).

Denkmalpflegerische Hinweise

- a. Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss im Bereich der künftigen Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) gleichwohl mit dem Vorhandensein bislang unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M-V gesetzlich geschützt.
- b. Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine archäologische Voruntersuchung bzw. eine archäologische Begleitung des Bauvorhabens sinnvoll. Das gilt insbesondere, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale, wie in diesem Fall, nicht im Rahmen einer UVP ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

- c. Eine Beratung zur archäologischen Voruntersuchung bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.
- d. Die Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).
- e. Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Hinweise des StALU VP, Abteilung 2 und 3

- a. In der Nähe des Flurstücks 5, Flur 4, Gemarkung Neuendorf A wird das Flurneuordungsverfahren Lübs durchgeführt. Ansprechpartner dafür ist [REDACTED] (Tel. [REDACTED]).
- b. Die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen sind rechtzeitig in die Bauabläufe einzubeziehen, sofern landwirtschaftliche Flächen dauerhaft oder zeitweilig in Anspruch genommen werden.

Hinweise der E.DIS Netz GmbH

- a. Die in Betrieb befindliche Ferngasleitung FGL 503 darf nicht überbaut werden und muss auch nach Abschluss der Baumaßnahmen für die E.DIS Netz GmbH zugänglich sein. Eine grundsätzliche Bebauung näher als 20 m zur Gashochdruckleitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die E.DIS Netz GmbH. Ggf. sind weitere individuelle

Schutzmaßnahmen festzulegen, sodass um eine Einbeziehung der E.DIS Netz GmbH in die weitere Planung gebeten wird. Die exakte Leitungsführung muss vor Ort eingemessen werden.

- b. Vor Baubeginn ist eine Vorort-Einweisung der bauausführenden Firma in die Trasse durch die E.DIS Netz GmbH vorgesehen. Suchschachtungen der Gasleitungen (stillgelegt und in Betrieb befindlich) im Baufeld vor Baubeginn sowie Freilegung / Deckungsminderung in der Bauphase soll nur in Abstimmung mit der E.DIS Netz GmbH und unter deren Aufsicht erfolgen.
- c. Eventuelle Sicherungsmaßnahmen durch die bauausführende Firma sollen mit der E.DIS Netz GmbH vor Ort abgestimmt werden bzw. von ihr vor- und freigegeben werden.
- d. Die Zugänglichkeit der Leitungstrasse muss auch während der Bauphase gewährleistet sein. Es sind daher keine Erdablagerungen, Einrichten von Stellplätzen, Materiallager, Baustellencontainer u. ä. im Trassenbereich zulässig. Vorhandene Hinweissäulen sollen in Abstimmung mit der E.DIS Netz GmbH gesichert und bei Änderungsbedarf wieder neu aufgestellt und vermessen werden.

Hinweis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

- a. Bei unvorhergesehener Annäherung von Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist der Zweckverband umgehend hierüber zu informieren.

Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

- a. Sollten beim Bau Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, ist der Wasser- und Bodenverband zu informieren und bei Einleitung in Gewässer II. Ordnung erneut zu beteiligen.
- b. In dem geplanten Bereich existieren eine Vielzahl von Drainageanlagen, deren Unversehrtheit zu gewährleisten ist. Durch die Zuwegungen können u. a. einige Dränagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ sowie zum Teil auch Anlagen Dritter (z.B. Drängen) betroffen sein, entsprechend folgendem Ausschnitt aus dem Gewässerkataster:

Maßstab 1:4000



- c. Sollten die Stromleitungen nicht im Trassenverlauf des Wegebau liegen, ist der Wasser- und Bodenverband gesondert zu informieren.

Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

- a. Nach § 38 WHG³¹ gelten für Gewässer zweiter Ordnung die Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen. Diesbezüglich sollte der 5 m Bereich landseits der

Böschungsoberkante frei von jeglicher Bebauung bleiben. Dies gilt auch für die Baustelleneinrichtung (Montageflächen, Kranstellflächen und Lagerflächen).

- b. Ungeachtet dem Naturraum dienenden Gewässerrandstreifen ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit und Befahrbarkeit für den Wasser- und Bodenverband sowie die Gemeinde zur pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes zu gewährleisten. Dies gilt auch während der Bauarbeiten zur Errichtung der WEA.
- c. Bezüglich der Gewässerkreuzungen durch die Errichtung von Durchlässen für die Zuwegung zu den einzelnen WEA sowie die Verlegung von Kabeln gilt, dass die Gewässer nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden dürfen und das Gewässerbett nicht beschädigt wird. Beschädigungen an den Gewässerbetten sind auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- d. Dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ ist der Baubeginn in Gewässernähe anzuzeigen und Gelegenheit zu geben, an den Bauberatungen (zumindest an der Bauanlaufberatung und der Abnahme der fertigen Leistung) teilzunehmen. Ferner wird um weitere Einbeziehung in Vorbereitung und Bauausführung gebeten.

Luftverkehrsrechtliche Hinweise

- a. *Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):*

Gemäß Auflage 2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

- b. *Veröffentlichungsdaten:*

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen. Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

c. *Kraneinsatz*

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2021/207 (24-2/2457a) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

Forstrechtlicher Hinweis

- a. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planungen für die Forstbehörde nachvollziehbare und begründbare Schwierigkeiten in der Umsetzung der Installation eines FireWatch-Sensors am Standort Usedom_DFMG ergeben, kann nach Rücksprache mit der Forstbehörde gegebenenfalls der Standort Anklam_DFMG als Alternative zugelassen werden.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- a. Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der BGI 657 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.
- b. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitgeber als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV).
- c. Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt.

(§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV³²).

- d. Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV).

Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Hinweise

- a. Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien (siehe Bedingung 1.1.1) ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 10 BauVorIVO M-V) vor Baubeginn erforderlich. Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich vorzulegen.
- b. Der Rückbau ist durch den Betreiber der Anlage der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde sowie dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu melden. In technischen Belangen sollten Betreiber qualifizierte Abbruch- und Entsorgungsunternehmen beauftragen und Anlagenhersteller einbeziehen. (siehe hierzu Rückbau von WEA, Internetauftritt des Umweltbundesamtes)
- c. Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern.
- d. Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach § 28 GeoVermG M-V³³ verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf seine Kosten von bei einem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt einmessen zu lassen. Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-

Terminologie auch Bauteile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.

- e. Für die Prüfung, ob auf Antrag eine Ablöse bzgl. Nebenbestimmung 2.4.6 möglich ist, ist es zwingend erforderlich, dem hierfür zuständigen Landkreis Vorpommern-Greifswald korrekte Angaben über die vorhandenen bzw. geplanten Anlagen in dem Gebiet zu erteilen. Das gilt auch für Antragsrücknahmen oder Ablehnungen.
- f. Es besteht die Möglichkeit, mit einer gutachterlichen Stellungnahme die Notwendigkeit des Eiserkennungssystems zu prüfen.
- g. Mit der Aufgabe der Anlage ist die beabsichtigte Beseitigung der 2 WEA mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde des LK V-G anzuzeigen (§ 61 Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V).

Hinweise zum abwehrenden Brandschutz

- a. Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Ducherow. Eine aktive Löschhilfe durch Nachbarwehren, insbesondere mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz oder die Nachforderung weiterer Kräfte und Mittel vor Ort, entscheidet der Wehrführer nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.
- b. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nicht in der Lage, eine Brandbekämpfung in den Türmen, insbesondere nicht in den Generatorgondeln, durchzuführen. Einsatzhandlungen beschränken sich damit auf Absperurmaßnahmen und die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden am Boden durch herabfallende brennende Anlagenteile, unter Beachtung der Eigensicherung.
- c. Es empfiehlt sich eine Vereinbarung mit dem, die betroffenen Ackerflächen bewirtschaftenden, Landwirt zum Pflügen einer Schutzschneise im Brandfall.

Hinweis zu Kampfmitteln

- a. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise zur Abfallentsorgung

- a. Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV³⁴). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
- b. Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.
- c. Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

- a. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG³⁵) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V³⁶) vom 04. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.
- b. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind umgehend der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen.

Wasserrechtliche Hinweise

- a. Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.
- b. Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG³⁷) eine wasserrechtliche Zustimmung beim

Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: [REDACTED]). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

- c. Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: [REDACTED]). Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.
- d. Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
- e. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu benachrichtigen.
- f. Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Drittwiderspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Anlagen: 3 Antragsordner

Rechtsgrundlagenverzeichnis

¹ BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

² LBauO M-V - Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

³ LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

⁴ NatSchAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar

2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 546)

⁵ BauVorlVO M-V - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 612) zuletzt geändert sowie § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 581)

⁶ AVV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

⁷ ProdSG - Produktsicherheitsgesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

⁸ 9.ProdSV - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

⁹ BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

¹⁰ ArbSchG - Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)

¹¹ GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen Vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)

¹² ArbStättV - Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

¹³ BNatschG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

¹⁴ VwKostG M-V - Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, ber. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

¹⁵ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 G v. 14.3.2023 I Nr. 71

¹⁶ WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

¹⁷ 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

- ¹⁸ LwUmwuLBehV MV - Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 (GVOBl. M-V, S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)
- ¹⁹ ImmSchZustLVO M-V - Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015, 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)
- ²⁰ 9. BImSchV - Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- ²¹ BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- ²² EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- ²³ DSchG M-V - Denkmalschutzgesetz vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383)
- ²⁴ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016
- ²⁵ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise), Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020
- ²⁶ BWaldG – Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- ²⁷ LWaldG M-V – Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- ²⁸ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.
- ²⁹ LuftVO - Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766)
- ³⁰ ImmSchKostVO M-V - Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung) vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 430) in der Fassung der Verordnung vom 2. Mai 2022 (GVOBl. M-V, S. 286)
- ³¹ WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

³² BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

³³ GeoVermG M-V - Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 193, 204)

³⁴ ErsatzbaustoffV - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

³⁵ BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

³⁶ LBodSchG M-V - Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 219)

³⁷ LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)